

## Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz

Sie haben als Mitglied eines Prüfungsausschusses Zugriff auf personenbezogene Daten, die durch die IHK Niederbayern erhoben wurden. Die IHK ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehalten, auch ihre ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze und der Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

Wir machen daher darauf aufmerksam, dass es nach Artikel 11 Bayerisches Datenschutzgesetz den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).

Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt oder eine Einwilligung vorliegt. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 5 DSGVO sind zu wahren.

Gemäß Artikel 84 BayVwVfG sowie § 6 der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen sind Sie verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit Ihrer ehrenamtlichen Prüfertätigkeit für die IHK bekannt gewordenen Angelegenheiten und Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Das Datengeheimnis sowie die Verschwiegenheitspflicht bestehen auch nach dem Ende Ihrer Tätigkeit fort.

Bei etwaigen Fragen zum Datenschutz oder zu den Grundsätzen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wahren sind, können Sie sich jederzeit mit dem Datenschutz-beauftragten der IHK Niederbayern in Verbindung setzen:

Benedikt Grabl, E-Mail: [datenschutzbeauftragter@passau.ihk.de](mailto:datenschutzbeauftragter@passau.ihk.de), Tel. 0851 507 341